

BGer 8C_388/2018 vom 3. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_388_2018

FR: TF 8C_388/2018 du 3 septembre 2018

IT: TF 8C_388/2018 del 3 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Auf das Wiedererwägungsgesuch wird nicht eingetreten.

E. 2

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 3

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

E. 4

Diese Verfügung wird den Parteien, dem Kantonsgericht Wallis und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 3. September 2018

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.